



Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Tel. 030 – 209167-25 • Fax 030 – 209167-99
eichele@brauer-bund.de

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Wolfgang Scheremet
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Leiter der Abteilung Industriepolitik
Postfach
11019 Berlin

Per E-Mail: IVB1-Verbaende@bmwi.bund.de

Berlin, 23. Januar 2015
mj

**Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben
Stellungnahme des Deutschen Brauer-Bundes e.V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Scheremet,

wir bedanken uns für die Übersendung der im Betreff bezeichneten Referentenentwürfe und die Möglichkeit, uns im Rahmen der Verbändeanhörung zu diesen äußern zu können.

Der Deutsche Brauer-Bund (DBB) hat in den vergangenen Jahren immer wieder darauf gedrungen, dass bei der geplanten Regulierung von Fracking der Schutz von Umwelt und Gesundheit, vor allem aber der Schutz des Wassers strikten Vorrang haben muss vor Interessen der Energiewirtschaft. Gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Akteuren wie etwa dem Verband der Mineralbrunnen (VDM) oder der Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) hat der Deutsche Brauer-Bund diese Positionen auch im Rahmen des 2013 gegründeten „Bündnis zum Schutz von Wasser“ mehrfach gegenüber der Bundesregierung deutlich gemacht.

Getränkehersteller wie auch Wasserversorger sind angewiesen auf reinstes Wasser höchster Qualität. Bei natürlichem Mineralwasser kommt hinzu, dass es einer amtlichen Anerkennung unterliegt und von „ursprünglicher Reinheit“ sein muss. Anders als bei Trinkwasser ist bei natürlichem Mineralwasser eine Aufbereitung zur Entfernung von Schadstoffen grundsätzlich nicht zulässig. Bereits das Vorkommen geringster Verunreinigungen kann daher die amtliche Anerkennung und die Existenz der Mineralbrunnenbetriebe gefährden. Eine ähnliche Betroffenheit hat die deutsche Brauwirtschaft, die dem seit fast 500 Jahren geltenden „Reinheitsgebot“ verpflichtet und somit ebenfalls auf qualitativ einwandfreies, reinstes Trinkwasser angewiesen ist. Deutschland ist der größte Brauerei-Standort Europas. Die rund 1400 Brauereien in Deutschland, deren Biere wegen ihrer hohen Qualität weltbekannt sind und in alle Länder der Erde exportiert werden, sind existenziell angewiesen auf reinstes Wasser als wichtigste Ressource.

Die deutschen Brauer begrüßen es, dass sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, den mit der Fracking-Technologie und dem Umgang mit Lagerstättenwasser verbundenen Risiken, ins-

besondere für Wasservorkommen, durch weitreichende gesetzliche Änderungen begegnen zu wollen und hierdurch einen hohen Schutz für die Umwelt anzustreben. Aus unserer Sicht werden die bislang vorgelegten Regelungsentwürfe den gesetzten Zielen aber leider nicht gerecht. Wir verfolgen mit großer Sorge, dass die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket vorantreibt, das nicht geeignet ist, eine der wichtigsten Lebensgrundlagen der Bevölkerung und die wichtigste Existenzgrundlage unserer Betriebe ausreichend zu sichern

Unsere zentralen Kritikpunkte fassen wir wie folgt zusammen:

1. Schutz des in Lebensmittelbetrieben verwendeten Wassers

Wasser, das in Lebensmittelbetrieben zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet wird, ist gemäß der Europäischen Trinkwasserrichtlinie dem Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung gleichgestellt. Dementsprechend regelt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie, dass für dieses Wasser bzw. dessen Einzugsgebiete dieselben Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen wie bei Wasser für die öffentliche Trinkwasserverordnung.

Aus diesem Grund, aber auch vor dem Hintergrund des verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgrundsatzes, ist es unverständlich, dass ausgerechnet bei einer – laut Umweltbundesamt – „Risikotechnologie“ wie Fracking die Einzugsgebiete für das zur Herstellung von Lebensmitteln verwendete Wasser einen geringeren Schutz erfahren sollen als diejenigen, aus denen Wasser für die öffentliche Versorgung gewonnen wird.

Während das zur Versorgung der Öffentlichkeit verwendete Wasser im Wasserhaushaltsgesetz über Wasserschutzgebiete (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 lit. a WHG), über die als „Lex-Bodensee“ bekannte Regelung (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 lit. c WHG), über die durch Landesrecht mögliche Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 13a Abs. 3 WHG) sowie den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz (§ 13a Abs. 4 Nr. 2 und § 13a Abs. 5 Nr. 2 WHG) weitgehenden Schutz genießen soll, bleibt das in Lebensmittelbetrieben verwendete Wasser aus eigenen Quellen nach den Plänen der Bundesregierung gänzlich ungeschützt.

Zwar erstreckt sich der Besorgnisgrundsatz gemäß § 13a Abs. 4 Nr. 2 und § 13a Abs. 5 Nr. 2 WHG auch auf den „Einzugsbereich von Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln“. Dies läuft jedoch gänzlich ins Leere, da das in Lebensmittelbetrieben zur Herstellung von Lebensmitteln verwendete Wasser die durch die Trinkwasserverordnung normierte Qualität von „Trinkwasser“ aufweisen und deshalb (ebenso wie das Wasser für die öffentliche Wasserversorgung) aufbereitet werden muss. Eine unmittelbare Verwendung in Lebensmitteln findet somit in der Praxis nicht oder nur sehr selten statt.

Noch gravierender: Das von Lebensmittelbetrieben zur Herstellung von Lebensmitteln verwendete Wasser ist sogar gänzlich ohne Schutz, da ausweislich der Begründung bei Fracking und Lagerstättenwasserversenkung der allgemeine Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 WHG durch § 13a Abs. 4 Nr. 2 und § 13a Abs. 5 Nr. 2 WHG auf die dort genannten Wasserverwendungen „fokussiert“ und damit auf diese beschränkt wird. Nicht nur, dass hierdurch Fracking und Lagerstättenwasserversenkung gegenüber anderen Gewässerbenutzungen privilegiert werden. Die Regelungen hebeln hier den allgemeinen Besorgnisgrundsatz weitgehend aus.

Sofern mit den Regelungen in § 13a Abs. 4 Nr. 2 und § 13a Abs. 5 Nr. 2 WHG ein über § 48 WHG hinausgehender Schutz für Trinkwasser angestrebt sein sollte, müsste geregelt werden, dass die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für Fracking bzw. die Lagerstättenwasserversenkung nur erteilt werden darf, wenn grundsätzlich eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaf-

fenheit nicht zu besorgen und insbesondere im Einzugsbereich von Gewinnungen von Wasser für den menschlichen Gebrauch praktisch ausgeschlossen ist.

Um jedoch den in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie normierten Schutz für jegliches Wasser für den menschlichen Gebrauch europarechtskonform gewährleisten zu können, müssen die Einzugsgebiete für das in Lebensmittelbetrieben zur Herstellung von Lebens- und Genussmitteln verwendete Wasser durch die Festlegung von in Karten festgehaltenen Ausschlussgebieten für das Fracking bzw. Verpressen von Lagerstättenwasser ebenso geschützt werden wie jene Gebiete für das Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

2. Umgehung des Frackingverbots oberhalb 3.000 Meter

a) Fracking in konventionellen Lagerstätten

§ 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG bezieht sich lediglich auf Schiefer- und Kohleflözgestein. Fracking in konventionellen Lagerstätten kann auch oberhalb von 3.000 Metern ohne Einschränkung (allerdings unter den Auflagen der Umweltverträglichkeitsprüfung und wasserrechtlichen Erlaubnis) durchgeführt werden. Renommierete Wissenschaftler fordern jedoch aus gutem Grund einen Mindestabstand zwischen der Oberkante der Rissausbildung und der Unterkante der Grundwasserleiter sowie Mindestanforderungen an eine geologische Barriere. Bei einer nicht ausreichend vorhandenen Barriere, oder falls deren Wirksamkeit durch Fracking beeinträchtigt werden kann, sollte daher auch Fracking in Tight Gas oberhalb von 3.000 Metern untersagt werden.

b) Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein

Trotz des formellen Verbots von § 13a Abs. 1 WHG sind zu Erforschungszwecken Erprobungsmaßnahmen auch in Schiefer- und Kohleflözgestein uneingeschränkt möglich, sofern diese durch eine Expertenkommission begleitet werden. Gemäß § 13a Abs. 7 WHG kann dort auch kommerzielles Fracking zugelassen werden, sobald die Expertenkommission die Vorhaben in einer geologischen Schicht mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft.

Jedoch sind diese Erprobungsmaßnahmen an keinerlei Voraussetzungen geknüpft oder müssen von der Expertenkommission in irgendeiner Form freigegeben werden. Ihre Anzahl ist zudem unbeschränkt. Für die begleitenden Untersuchungen sind weder konkrete Anforderungen noch irgendwelche Veröffentlichungspflichten normiert. Darüber hinaus existieren hinsichtlich der Bewertung zur Freigabe zur kommerziellen Nutzung durch die Expertenkommission keinerlei rechtsverbindliche Vorgaben und die Frage einer Bindungswirkung der Bewertung der Expertenkommission für Zulassungsbehörden ist völlig unklar.

Damit wird jede Aufsuchung zur Erprobungsmaßnahme und in der gesamten betreffenden geologischen Formation ein potentieller Freibrief für Fracking erteilt und es werden gegebenenfalls bergrechtliche Ansprüche auf Zulassung geschaffen. Die Erdgasunternehmen werden daher versuchen, sich möglichst viele Erlaubnisfelder zu sichern, in der Hoffnung auf die generelle Freigabe durch die Expertenkommission.

Die geplanten Erprobungsmaßnahmen sollten deshalb beschränkt werden auf maximal ein Vorhaben je geologische Formation und es sollten Anforderungen an die durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen festgelegt werden. Kommerzielle Vorhaben sollten auf der Basis von Entscheidungen demokratisch legitimierter Organe nach Bewertung ob, in welcher geologischen Formation und unter Einhaltung welcher konkreten Standards die Durchführung stattfinden kann, zugelassen werden.

3. Ausnahmen nach § 104a WHG

Die Ausnahmeregelung nach § 104a WHG, wonach die Lagerstättenwasserversenkung bei bestehenden Anlagen keiner Erlaubnis zur Gewässerbenutzung bedarf, zementiert, sofern kein Bedarf für Neuanlagen besteht, den Status quo. Die neuen Anforderungen sind damit praktisch wirkungslos. Darüber hinaus stellt die Regelung bestehende Anlagen, die womöglich ohne wasserrechtliche Erlaubnis genehmigt wurden, besser als neue Anlagen, für die nicht nur eine Erlaubnis erforderlich, sondern diese darüber hinaus gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich und dem Risiko nachträglicher Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 WHG ausgesetzt ist. Damit geht der Bestandsschutz weit über das geltende Recht hinaus. Für bestehende Benutzungen ist daher eine Übergangsfrist zu schaffen (31.12.2016), bis zu welcher die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt sein müssen. Eine deutlich bessere Alternative wäre allerdings, die Einbringung von Lagerstättenwasser gänzlich zu versagen und dessen technisch mögliche oberirdische Aufbereitung vorzuschreiben.

Im Namen der deutschen Brauer bitten wir darum, unsere Hinweise und Überlegungen im Rahmen der anstehenden Beratungen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sind die vorgelegten Gesetzentwürfe bislang absolut unzureichend.

Fracking ist und bleibt eine Risikotechnologie – dies haben Umweltbundesamt und der Sachverständigenrat für Umweltfragen bestätigt. Deshalb ist mit Blick auf den jetzigen Stand der Wissenschaft eine strikte Regulierung nötig, die unsere Umwelt und unser Wasser ausreichend schützt. Trinkwasser ist und bleibt unser wichtigstes Lebensmittel – und es ist zudem die wirtschaftliche Basis aller Brauereien und Getränkebetriebe.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.



Holger Eichele
Hauptgeschäftsführer



Daniel Schock
Abteilung Technik